

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2013/5/24 2009/02/0099

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.05.2013

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

#### Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §90;

### Rechtssatz

Eine nicht unter § 84 Abs. 2 StVO 1960 fallende "Innenwerbung" liegt jedenfalls dann nicht vor, wenn Tafeln (hier mit dem Schriftzug der Raststätte) ca. 200 m vom Gewerbebetrieb entfernt sind und die dazwischen liegenden Grundstücke nicht für Zwecke dieses Gewerbebetriebes benützt werden können.

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2013:2009020099.X01

Im RIS seit

18.06.2013

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$